

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSSTÄNDISCHEN

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN e.V, BERLIN

GEMEINSAME EINRICHTUNGEN DES TVG

22.07.2024

Gemeinsame Grundsätze für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach

§ 98a Absatz 2 SGB IV

in der vom 01.07.2024 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes haben für die Stammdaten, der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Stammdatendatei“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 98a Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Stammdatendatei“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 22.07.2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Inhalt	3
3. Aufbau	3
3.1 Gesetzliche Krankenversicherung	3
3.2 Annahmestellen	3
3.3 Gesetzliche Unfallversicherung	4
3.4 Bundesagentur für Arbeit	4
3.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen	4
3.6 Die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	4
4. Pflege der Daten	4
5. Abruf der Datei	4
6. Nutzung der Datei	4

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen

- das Nähere zum Inhalt
- den Aufbau und die Aktualisierung der Datei
- den Abruf der Datei durch Arbeitgeber und Zahlstellen.

2. Inhalt

Die Datei enthält die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren. Die Datei im XML-Format enthält die tagesaktuellen sowie die historisierten Daten.

3. Aufbau

Die Beitragssätze und Rechengrößen werden als allgemeine Angaben in jeweils eigenen Elementgruppen zusammengefasst. Die Angaben zu den Krankenkassen, Annahmestellen, den Stammdaten der Unfallversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und die Angaben zu den berufsständischen Versorgungswerken werden in eigenen Elementgruppen gepflegt.

Die genauen Inhalte sind der Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen.

3.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Die Datei enthält die Adressangaben für den postalischen und elektronischen Versand von Meldungen und Anträgen. Daneben sind noch der kassenindividuelle Beitragssatz und die Umlage- und Erstattungssätze enthalten.

3.2 Annahmestellen

Die Elementgruppe enthält alle Angaben für die elektronische Kommunikation mit der Annahmestelle und ggf. den Rechtsnachfolger, damit auch bei einer rückwirkenden Korrektur die aktuell verantwortliche Annahmestelle adressiert werden kann.

3.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Die Datei bildet die Stammdaten der Unfallversicherungsträger ab.

3.4 Bundesagentur für Arbeit

In der Datei wird das Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit abgebildet.

3.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Es werden die Stammdaten der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung abgebildet.

3.6 Die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

Die Daten für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes werden in einer späteren Version der Stammdatendatei berücksichtigt.

4. Pflege der Daten

Die Pflege und Aktualisierung der Daten erfolgt unverzüglich durch die jeweilige Stelle über ein Portal der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH). Davon abweichend können die Daten nach bilateraler Abstimmung auch über eine elektronische Schnittstelle an die ITSG GmbH übermittelt werden.

Die Beitragssätze und Rechengrößen, die allgemein gelten, werden zentral durch den GKV-Spitzenverband gepflegt.

5. Abruf der Datei

Die Datei steht ab dem 1. Juli 2024 über die Internetadresse: <https://download.gkv-ag.de/> für alle Stellen, die einen gesetzlichen Auftrag zur Teilnahme haben, frei zum Abruf zur Verfügung. Der Download umfasst immer eine Gesamtlieferung.

6. Nutzung der Datei

Ab dem 1. Januar 2025 sind gemäß § 95b SGB IV die für die Abrechnung notwendigen Daten durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Programme zur Abrechnung von Versorgungsbezügen aus der Datei der Stammdaten zu entnehmen, sofern sie in dieser vorliegen. Die Daten sind vor der ersten Echtabrechnung des Monats zu aktualisieren.

Die Zeiterfassungssysteme sind von der verpflichtenden Nutzung der Datei der Stammdaten ausgenommen, weil Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten und

das Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen keine Abrechnung erfordern, die die Nutzung der Daten der Stammdatendatei erfordert.

Die Verpflichtung für systemgeprüfte elektronische Ausfüllhilfen kommt ebenfalls nicht zum Tragen, weil eine Ausfüllhilfe keine Abrechnung vornimmt, sondern nur für die Datenübermittlung an die zuständigen Stellen verwendet wird.